**Diensthandy / Smartphone - Vertrag über die Überlassung und Nutzung (Muster)**

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de

Vereinbarung über die Überlassung und Nutzung eines Smartphone („Diensthandy“)

Zwischen

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

- nachfolgend *Arbeitgeber* genannt -

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend *Arbeitnehmer* genannt –

wird mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] entsprechend der bereits mündlich getroffenen Vereinbarung und als Ergänzung zu dem bestehenden Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] Folgendes vereinbart:

**A. Überlassung eines Smartphones / Rückforderung**

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer ein Smartphone Marke/Typ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, SIM-Karte (Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Weiterhin erhält der Arbeitnehmer Zubehör wie folgt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die mit der Nutzung des Smartphone verbundenen Verbindungskosten trägt grundsätzlich der Arbeitgeber unter Beachtung der nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Voraussetzungen und Ausnahmen.

Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, das Smartphone mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen entschädigungslos zurückzufordern.

**B. Bestimmungen zur Nutzung des Smartphones**

**I. Dienstliche (betriebliche) und private Nutzung / Widerruf privater Nutzung**

Das Smartphone dient der betrieblichen Nutzung (Telefonie, Mail, Internet) durch den Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber gestattet eine private Nutzung des Smartphones durch den Arbeitnehmer im Rahmen des abgeschlossenen Tarifes (siehe Anlage) und der besonderen Nutzungsbestimmungen bei Auslandsaufenthalten (siehe nachfolgend unter V. und VI.).

Der Arbeitgeber behält sich den jederzeitigen Widerruf der privaten Nutzung vor.

**II. Rückgabe des Smartphone nach Kündigung / sonstiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber mit Erhalt der Kündigungserklärung durch den jeweiligen Erklärungsempfängers das Smartphone dem Arbeitgeber unverzüglich zurückzugeben, einschließlich des weiterhin erhaltenen Zubehörs (s. o.). Das gleiche gilt für sonstige Beendigungstatbestände (z. B. Aufhebungsvertrag); maßgeblich für die Pflicht zur Rückgabe ist hier das Datum, unter dem die auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichteten Erklärungen abgegeben wurden.

**III. Geräteverlust / Sorgfaltspflichten des Arbeitnehmers /Codesperre**

Der Verlust des Smartphone ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Die SIM-Karte ist schnellstmöglich bei der Kartengesellschaft sperren zu lassen (Rufnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Liegt dem Verlust des Smartphone eine Straftat zugrunde oder ist dies jedenfalls zu vermuten, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Es ist untersagt, das Smartphone und / oder die SIM-Karte Dritten zugänglich zu machen, zu verleihen usw. Die PIN-Nummer ist geheim zu halten. Das Smartphone ist mit einer Codesperre zu sichern. Der Arbeitnehmer wird das Smartphone einschließlich Zubehör pfleglich behandeln und den Arbeitgeber über etwaige Störungen oder Schäden unverzüglich informieren.

**IV. Empfangsbereitschaft**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Smartphone empfangsbereit zu halten, das zumindest während der üblichen Arbeitszeiten, ggf. auch nach gesonderter Absprache darüber hinaus. Auf Geschäftsreisen ist die Empfangsbereitschaft des Smartphone während der Arbeitszeiten sicherzustellen.

**V. Private Nutzung des Smartphone**

Die über den Umfang des abgeschlossenen Tarifes (siehe Anhang) hinausgehenden und privat verursachten Kosten für Telefonie und Datenübertragung (E-Mail, Internet, Push-Nachrichten, MMS usw.) werden dem Arbeitnehmer anhand der Verbrauchsabrechnung des Providers in Rechnung gestellt; das geschieht in der Regel innerhalb einer Woche nach Ende einer jeden monatlichen Abrechnungsperiode und Rechnungserhalt durch den Provider.

**VI. Nutzung des Smartphones bei Auslandsaufenthalten**

Bei Auslandsaufenthalten sollte die Datenübertragung (E-Mail, Internet, Push-Nachrichten) grundsätzlich über WLAN erfolgen und das Datenroaming deaktiviert sein. Des Weiteren gelten folgende Nutzungseinschränkungen:

1. Bei Auslandsaufenthalten in der EU, Schweiz und Türkei übernimmt der Arbeitgeber ausschließlich berufsbedingte ein- und ausgehende Telefonate sowie Kosten des berufsbedingten E-Mail-Abrufs über \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ oder etwaige Nachfolgesoftware, wenn kein kostenfreies WLAN zur Verfügung steht und das entsprechende Vodafone\* Reisepaket (Vodafone „Tag“ oder „Woche“) oder ein etwaig alternativer Tarif gebucht wurde. Jeglicher weiterer Datenabruf wie Internet-Nutzung, aktivierte Ortungssysteme etc. ist zu unterlassen.

2. Bei Reisen in Ländern außerhalb der EU, Schweiz und Türkei muss der Arbeitnehmer hinsichtlich der berufsbedingten Nutzung des Smartphones vor Antritt der Reise Rücksprache mit dem Arbeitgeber halten. Über die getroffenen Absprachen hinausgehende, privat verursachte Kosten für Telefonie und Datenübertragung (E-Mail, Internet, Push-Nachrichten) werden dem Arbeitnehmer anhand der Verbrauchsabrechnung des Providers in Rechnung gestellt.

**VII. Steuerliche Hinweise**

Beide Parteien gehen davon aus, dass die kostenfreie Überlassung des Smartphone zu (auch) privaten Zwecken nicht als so genannter geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Sollte sich die gesetzliche Lage insoweit ändern, wird der Arbeitnehmer die durch die Überlassung des Smartphone ausgelösten Steuern tragen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber